

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004482/2025/rev.1
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Sebastian Everding (The Left)

Betrifft: Einordnung von verarbeitetem Fleisch in Zusammenhang mit Krebserkrankungen

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 hat sich die Kommission das Ziel gesetzt, die Gesundheit der Verbraucher vor Risiken durch Lebensmittel zu schützen.

Laut der WHO wurde verarbeitetes Fleisch der IARC-Gruppe 1 zugeordnet, wodurch überzeugende Hinweise bestehen¹, dass es Krebs verursachen kann. Weiterhin ergibt sich aus dem Plan Europas gegen den Krebs, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Exposition gegenüber ultravioletter Strahlung, die ebenfalls laut WHO zur IARC-Gruppe 1 gehört, vorübergehend ausgesetzt werden².

1. Wie stellt die Kommission sicher, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU über die Gesundheitsrisiken eines hohen Konsums von verarbeitetem Fleisch angemessen informiert und entsprechend geschützt werden?
2. Plant die Kommission, weitere wissenschaftliche Nachforschungen zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Fleischkonsums zu unterstützen oder in Auftrag zu geben?
3. Wie plant die Kommission, den Verbraucherschutz im Hinblick auf krebserregende Stoffe in Produkten zu stärken, insbesondere durch verbesserte Kennzeichnung und Risikowarnungen, und wie bewertet sie dabei die Situation bei kosmetischen Produkten³, bei denen potenzielle Gefährdungen durch angemessene Aufklärung vollständig vermeidbar wären?

Eingang: 12.11.2025

¹ <https://www.who.int/news-room/questions-and-answers/item/cancer-carcinogenicity-of-the-consumption-of-red-meat-and-processed-meat>

² <https://www.iarc.who.int/news-events/sunbeds-and-uv-radiation/>

³ <https://www.iarc.who.int/media-centre-iarc-news-32/>